



Dekret Nr.130 vom 27.05.2026 STREICHUNG BEWEGLICHER GÜTER AUS DEM BESTANDSVRZEICHNIS

Die Führungskraft der Schule Flora Benjamin

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 24 vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter aus dem Bestandsverzeichnis streichen kann.

VERFÜGT

die Streichung der unten beschriebenen beweglichen Sachen und **ERKLÄRT**, dass diese

<input type="checkbox"/>	auf Inv. Kostenstelle Nr. zu übertragen sind
<input type="checkbox"/>	entwendet / verloren wurden – siehe Anlage
<input checked="" type="checkbox"/>	außer Gebrauch gesetzt sind weil (*) wird nicht mehr verwendet und bestimmt sind für:
<input type="checkbox"/>	Eintausch Einnahme Festsetzungsnr:
<input type="checkbox"/>	Verkauf Gegenpartei:
<input checked="" type="checkbox"/>	Abtretung an: Mittermair Damian – Nach Mitteilung an öffentliche Körperschaften und Vereine
<input type="checkbox"/>	Ausscheidung, weil der Eintausch bzw. der Verkauf oder die Abtretung nicht möglich sind

(*) die/der Verwahrer/in erklärt bewegliche Sachen, die auf Grund des Zustandes, der Zweckdienlichkeit oder des Alters für die Körperschaft nicht mehr verwendbar sind, als außer Gebrauch gesetzt.





Inventar Nummer	Beschreibung	Anlagegut	Wert laut Inventar	Verkaufserlös
S080002040	PC DT50 WIN7PRO	2100000225	0,00	0,00

Die Führungskraft der Schule

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

ANLAGEN:

- Unterlagen über Verkauf, Abtretung*
- Unterlagen über die ordnungsgemäße Entsorgung*
- bei Verlust oder Diebstahl: Bericht des Verwahrers, Protokoll der Gerichtsbehörde über die erstattete Anzeige (Art. 8 D.LH. 23.Jänner 1998,Nr. 3)*
- die Unterlagen für die ordnungsgemäße Entsorgung liegen in der Schule auf- Entsorgung Sondermüll*

